

VUP-Stellungnahme zur 1. Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Stand: 24.10.2022

Nr	Von	Ziffer/ Absatz/	Zeile/ Satz/ Tabelle bzw. Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
1	VUP	Artikel 1 EBV §5 Abs.2 Satz 1	Im Rahmen der Erstprüfung ist von der Überwachungsstelle festzustellen, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe die geltenden Materialwerte der Anlage 1 nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 und 2 einhalten und ob sie Schadstoffe nach Anlage 4 Tabelle 2.1 enthalten, für die keine Materialwerte festgesetzt sind.	Klarstellung, ob für BM/BG die Materialwerte der Anlage 1 Tab. 3 und/oder Tab.4 einzuhalten und damit zu analysieren sind.	Für den mineralischen Ersatzbaustoff der Materialklasse „BM/BG“ existieren in der Anlage 1 zwei Tabellen: Tab. 3 für die Materialwerte und Tab. 4 für zusätzliche Materialwerte bei spezifischem Verdacht. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EBV müssten für den EgN BM/BG beide Tabellen zusätzlich zur Anlage 4 Tab. 2.1 untersucht werden. Es ist widersprüchlich, dass Materialwerte, die nur bei spezifischem Verdacht zum Tragen kommen, im Rahmen des EgN pauschal ohne Verdacht zu untersuchen sind.
2	VUP	Artikel 1 EBV § 7 Abs. 3 i.V.m. § 2 Nr. 9		b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013 oder DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ ...	In der derzeitigen Lesart der Norm sind laut §7-3 (... Zur Durchführung der Fremdüberwachung entnimmt die Überwachungsstelle oder eine (von ihr beauftragte) Untersuchungsstelle nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Proben...)
3	VUP	Artikel 1 EBV §8 Abs. 2 Satz 1	Absatz 1 gilt für die Probenahme im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung nach den §§ 6 und 7 entsprechend.	(2) Absatz 1 gilt für die Probenahme und -lagerung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung nach den §§ 6 und 7 entsprechend.	Die bisherige Formulierung stellt nicht 100%ig heraus, ob sich die 6 Monate Rückstelldauer, welche in Absatz 1 genannt wird, auch auf werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung bezieht.
4	VUP	Artikel 1 EBV §9 Abs. 4	Die Bestimmung der Materialwerte für anorganische Schadstoffe, die als Feststoffwerte angegeben sind, hat aus dem Königswasser-Extrakt nach der DIN EN 13657, "Charakterisierung von Abfällen - Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen", Ausgabe Januar 2003, zu erfolgen.	Die Bestimmung der Materialwerte für anorganische Schadstoffe, die als Feststoffwerte angegeben sind, hat aus dem Königswasser-Extrakt nach der DIN EN 13657, "Charakterisierung von Abfällen – Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen", Ausgabe Januar 2003, zu erfolgen oder	DIN EN ISO 54321 ist Stand der Technik, sowie Ersatz für die 2014 zurückgezogene DIN ISO 11466:1997-06 und Referenzverfahren in METHOSA in Ihrer aktuellen Version.

VUP-Stellungnahme zur 1. Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Stand: 24.10.2022

Nr	Von	Ziffer/ Absatz/	Zeile/ Satz/ Tabelle bzw. Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
				Hinzufügung der Norm DIN EN ISO 54321 (04/2021) „Boden, behandelter Bioabfall, Schlamm und Abfall – Aufschluss von mit Königswasser löslichen Anteilen von Elementen“	
5	VUP	Artikel 1 EBV § 10 i.V.m. Anlage 1 und 4	Bewertung der Untersuchungsergebnisse	Material- und Überwachungswerte mit Vorzeichen und Komma mit 2 signifikanten Stellen angeben.	Bei den Materialwerten der Anlage 1 und den Überwachungswerten der Anlage 4 werden keine Kommastellen und Vorzeichen benutzt. Die Einhaltung der Materialwerte ist daher interpretierbar.
6	VUP	Seite 52 - §13c Abs.3 Satz 1 Ersatzbaust offV	Mitglieder von Mitgliedsbetrieben müssen entweder Inhaber eines der in der Güteüberwachungsgemeinschaft vereinigten Betriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder für die <u>Leitung</u> und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Personen sein.	Mitglieder von Mitgliedsbetrieben, die nicht Überwachungs- oder Untersuchungsstelle sind , müssen entweder Inhaber eines der in der Güteüberwachungsgemeinschaft vereinigten Betriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung Erläuterung des Begriffes Leitung: Laborleitung, Standortleitung, Abteilungsleitung, Technische Leitung, Qualitätsmanagementleitung	Hinweis: die Untersuchungsstelle als juristische Gesellschaft ist Träger der vorgegebene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025, diese ist nicht personenbezogen.
7	VUP	Artikel 1 EBV § 24 i.V.m. Artikel 4 (MantelIV) GewAbfV	Vorgaben für den Ausbau am Anfallort	Konkretisierung des § 24 mit Vorgaben zur bundeseinheitlichen Einstufung in gefährliche und nicht gefährliche mineralische Abfälle.	Im § 24 gibt es nur Vorgaben zur getrennten Sammlung auf der Baustelle. Vorgaben zur Deklaration gibt es in der EBV nicht. Diese Lücke schließen nun die Länder mit eigenen Erlassen und Regelungen. Eine Nicht-Harmonisierung von Länderregelungen wird befürchtet. Wenn es Länderregelungen für die Untersuchung am Anfallsort gibt, muss deutlich werden, wer die Probenahme und Untersuchung durchführen darf, nach welchen Probenahmeverfahren und wie viele Laborproben untersucht werden müssen.
8	VUP	Anlage 1 Tabelle 3	Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	Vorschlag: “Monomethylnaphthaline”	Welche Methylnaphthaline sind gemeint? Klarstellung notwendig!
9	VUP	Anlage 1 Tabelle 3	Quecksilber		Der Grenzwert von 0.1 µg/l erscheint sehr niedrig, da dies gemäß Anlage 5 Satz 3 eine BG von 0.03 µg/l verlangt

VUP-Stellungnahme zur 1. Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Stand: 24.10.2022

Nr	Von	Ziffer/ Absatz/	Zeile/ Satz/ Tabelle bzw. Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
10	VUP	Anlage 1 Tabelle 3	EOX		Der Grenzwert von 1 mg/kg erscheint sehr niedrig, da dies gemäß Anlage 5 Satz 3 eine BG von 0.3 mg/kg verlangt
11	VUP	Anlage 1 Tabelle 3	TOC	TOC400	Es ist nicht klar aus der Bezeichnung, ob TOC oder TOC400 gemeint ist. Dies wird durch Nennung beider Verfahren bei den Bestimmungsmethoden verschärft. Beide Methoden liefern keine gleichwertigen Ergebnisse.
12	VUP	Anlage 5 – Satz 2	In begründeten Fällen sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig, sofern die Gleichwertigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen...	In begründeten Fällen sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig, sofern die Gleichwertigkeit (Verweis auf „Methodensammlung Feststoffuntersuchung in Ihrer aktuellen Version) durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen...	Hinweis auf die Methodensammlung würde hier Sinn machen
13	VUP	Anlage 5	Aufschluss	Hinzufügen der Norm DIN EN ISO 54321 (04/2021) „Boden, behandelter Bioabfall, Schlamm und Abfall – Aufschluss von mit Königswasser löslichen Anteilen von Elementen“	DIN EN ISO 54321 ist Stand der Technik, sowie Ersatz für die 2014 zurückgezogene DIN ISO 11466:1997-06 und Referenzverfahren in METHOSA in Ihrer aktuellen Version.
14	VUP	Anlage 5	TOC	Streichung DIN EN 15936	Beide Verfahren TOC und TOC400 liefern unterschiedliche Ergebnisse und dürfen daher aus fachlicher Sicht nicht gleichwertig gebraucht werden; TOC400 zu bevorzugen in Hinblick auf Vereinheitlichung mit BBodSchV
15	VUP	Anlage 5	Thallium im Eluat - Normenangabe fehlt	Thallium in die Parameter-Gruppe der Metalle mit Bewertungsrelevanten Bereich unter DIN EN ISO 17294-2 (Januar 2017) und DIN EN ISO 11885 (September 2009) aufnehmen	
16	VUP	Anlage 5	Chlorid / Sulfat	Hinzufügen: DIN ISO 15923-1 (07/2014)	Wird in METHOSA als Referenzverfahren neben der DIN EN ISO 10304-1 geführt; daher auch in Verordnung beide Normen sinnvoll.
17	VUP	Anlage 5	Quecksilber (mg/kg)	Ersatz der DIN EN ISO 12846 durch DIN EN 16175-1 (12/2016)	Angleichung an Referenzverfahren in METHOSA

VUP-Stellungnahme zur 1. Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Stand: 24.10.2022

Nr	Von	Ziffer/ Absatz/	Zeile/ Satz/ Tabelle bzw. Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
18	VUP	Anlage 5	PAK (mg/kg)	Ersatz beider genannten Normen (DIN ISO 18287 & DIN EN 16181) durch DIN EN 17503 (08/2022)	Aktualisierung auf neusten Stand der internationalen Normung (DIN EN 16181 zurückgezogen)
19	VUP	Anlage 5	Atrazin/Bromacil/Diuron/Simazin/Dimefuron/Flumioxazin/Flazasulfuron	Hinzufügen: DIN 38407-36 (09/2014)	LC/MS Referenzverfahren in METHOSA; Angleichung an „state of the art“ in der Analytik
20	VUP	Anlage 5	Glyphosat/AMPA	Hinzufügen: DIN ISO 163078 (09/2017)	LC/MS Referenzverfahren in METHOSA; Angleichung an „state of the art“ in der Analytik
21	VUP	Anlage 5	Trockenrückstand	DIN EN 15934:2012-11 in Anlage 5 aufnehmen	DIN EN 15934:2011-11 ist Referenzverfahren in METHOSA in Ihrer aktuellen Version.
22	VUP	Anlage 5	PCB Feststoff	Einheitliche Angabe DIN EN 17322: 2021-03	Es werden aktuelle zwei unterschiedliche Ausgabestände zitiert: 2021-03 bzw. 2020